

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rieden

für das Jahr 2026 vom 04.05.2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Rieden verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 09.02.2026 und endete am 23.02.2026.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.291.460	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.440.230</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf	-148.770	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-118.280	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	619.840	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.237.390</u>	<u>EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-617.550	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	753.450	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	EUR
verzinsten Kredite auf	<u>617.550</u>	<u>EUR</u>
zusammen auf	617.550	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

640.000,00 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

400.000,00 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.939.170 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rieden, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60,00 EUR
- für den zweiten Hund	96,00 EUR
- für jeden weiteren Hund	144,00 EUR

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rieden, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	360,00 EUR
- für den zweiten Hund	480,00 EUR
- für jeden weiteren Hund	600,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt nach dem festgestellten Jahresergebnis 858.935,50 EUR. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt gem. dem vorläufigen Ergebnis voraussichtlich 1.349.161,32 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025 = 1.374.581,32 EUR und zum 31.12.2026 = 1.225.811,32 EUR.

Rieden, den 04.05.2026

gez.
Andreas Doll
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Rieden sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Rieden, den 04.05.2026

gez.
Andreas Doll
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2026 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Kredite:

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 und 105 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von

617.550 EUR

Unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren. Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

- für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite) in Höhe von

1.939.170 EUR

Verpflichtungsermächtigungen:

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO ist die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir unter den vorgenannten Bedingungen für die Ortsgemeinde Rieden hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von

640.000 EUR

Insgesamt beläuft sich die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen auf

400.000 EUR

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.05.2026 bis zum 19.05.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 33 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rieden, den 04.05.2026

gez.
Andreas Doll
Ortsbürgermeister